

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Steppenberge"
der Gemeinde Handrup, Kreis Lingen

Das als Allgemeines Wohngebiet deklarierte Baugebiet "Steppenberge" soll in seinem südwestlichen Abschnitt in einer Größe von rd. 4.200 qm als Mischgebiet umzontiert werden. Der Besitzer - Josef Landwehr - unterhielt hier bereits schon vor der Ausweisung des Baugebietes ein Lohnunternehmen in landwirtschaftlichen Maschinen aller Art. Zusätzlicher Maschinenpark verlangt nun entsprechende Unterstell- und Abstellflächen. Dazu wird der Bau eines Maschinenschoppens erwogen, der in Anlehnung an dem bisherigen Mischgebietsansatz im Winkel der beiden Wege erfolgen soll.

Außerdem wurden die Baufluchtlinien einiger angrenzender Grundstücke geändert.

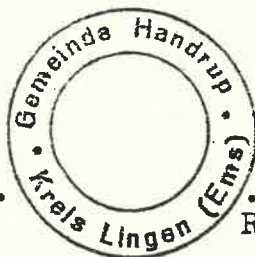
Wegen der Geringfügigkeit dieser Planänderung ist die zusätzliche Abfassung der textlichen Festsetzungen nicht erforderlich.

Der überbaubare Raum ist so gewählt, daß ein genügend großer Spielraum für das Bauvorhaben bleibt. Bei der hier angezeigten Umzonierung handelt es sich um eine ausgesprochene Baulückenausfüllung.

Handrup, den

14.9.1970

.....
Bürgermeister



.....
Ratsmitglied

I. Änderung

des Bebauungsplanes Nr. 1 "Steppenberge" der Gemeinde Handrup,
Kreis Lingen

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeinde-
ordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl I S. 55) in Verbindung
mit den §§ 9 und 10 BBauG vom 23.6.1969 (BGBI I S. 341)
hat der Rat der Gemeinde Handrup am ~~7.11.1969~~ folgende
1. Änderung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 3, Gemarkung Handrup, gelege-
nen Gebietes sind der von der Regierung durch Verfügung vom
25.5.1964 (I 25 - C) genehmigte Bebauungsplan und die 1. An-
änderung vom ~~15.11.1970~~ verbindlich.

§ 2

In dem als Allgemeines Wohngebiet (WA) und Mischgebiet (MI)
ausgewiesenen Gelände sind eingeschossige Gebäude zugelassen.
Ausnahmen gem. § 4 (3) und § 6 (3) der Baunutzungsverordnung
in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBI. I S. 1233) sind zugelassen.

§ 3

Diese Nachtragssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Handrup, den 14.9.1970

.....
Bürgermeister



.....
Ratsmitglied

Genehmigt

Regierungspräsident

amtsblatt, den 20. OKT. 1970

i. A.

Oberbaurat



I. Nachtrag

zur Änderung der Satzung über die Baugestaltung der im Bebauungsplan Nr. 1 Flur 3 "Steppenberge" der Gemeinde Handrup festgesetzten baulichen Anlagen.

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 29.9.1967 (Nds. GVBl. Nr. 30/1967 S. 383) in der z. Zt. gültigen Fassung, der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I S. 938) und des Preußischen Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (GS. S. 260) hat der Rat der Gemeinde Handrup am ...14.9.1970 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 wird wie folgt erweitert:

Für die ausgewiesene Mischgebietfläche werden keine Gestaltungsmerkmale festgesetzt.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Handrup, den 14. 9. 1970

[Handwritten Signature]
Bürgermeister



[Handwritten Signature]
Ratsmitglied

Genehmigt

Der Regierungspräsident

Handrup, den 20. Okt. 1970



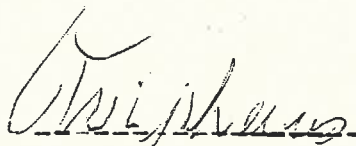
[Handwritten Signature]
Stabschef

Gemeinde Handrup.

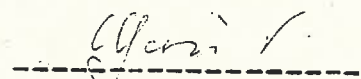
Gemeinderatssitzung am 29.5.1973

Es wurde einstimmig beschlossen, die in Seite 2 Abs. I der Baugestaltung, Satzung vom 16.8.63 für das Baugebiet Steppenberge enthaltene Vorschrift, das Verhalten der Giebel - zur Traufeseite muß mindestens 4 : 5 betragen "wird ersatzlos aufgehoben."

F. d. R.



(Bürgermeister)



(Ratsherr)

II. Nachtrag

zur Änderung der Satzung über die Baugestaltung der im Bebauungsplan Nr. 1 Flur 3 "Steppenberge" der Gemeinde Handrup festgesetzten baulichen Anlagen.

Auf Grund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung, der Verordnung über die Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (RSBl. S. 938) und des Preußischen Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. 7. 1907 hat der Rat der Gemeinde Handrup in seiner Sitzung am^{29. 5.}..... 1973 folgende Änderung der oben genannten Baugestaltungssatzung beschlossen:

§ 1

Die in § 2 Abs. I enthaltene Vorschrift "Das Verhältnis der Giebel- zur Traufenseite muß mindestens 4 : 5 betragen"

- wird ersatzlos aufgehoben -

§ 2

Dieser II. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Handrup, den ..^{19. 06.}.....1973

W. W. W.
.....
Bürgermeister



Hes...
.....
Ratsmitglied



Genehmigt
Der Regierungspräsident
den 30. 7. 1973
i. A.
[Signature]
Oberbaumeister